LAHR, DEN 1.MÄRZ 1978

STADTPLANUNGSAMT

(DR.-ING.KUGLER)
STADTBAUDIREKTOR

DER OBERBÜRGERMEISTER

(DR.BRUCKER)

Genehmigung erfolgt unter Auflagen
siehe Erl. v. 13/24/0216/291 vom 14. Aug. 1978

Genehmigt gemäß § 11 des
Bundesbaugesetzes vom 18. Aug. 1976

Regierungspräsidium Freiburg

Freiburg i. Br., den 14. Aug. 1978

DER BEBAUUNGSPLAN WURDE AM 30.8.1978 RECHTSVERBINDLICH.

LAHR, DEN 31.8.1978

(DR.- ING. KUGLER)

STADTBAUDIREKTOR

ANLAGE 1 ZUR SATZUNG VOM 5.6.1978

STADT LAHR

BEBAUUNGSPLAN

HEILIGENBREITE - NORD

Maßstab 1:1000

WR	REINES WOHNGEBIET	WA	ALLGEMEINES WOHNGEBIET
MI	MISCHGEBIET	GE	GEWERBEGEBIET
	BAUGRUNDSTÜCK FÜR DEN GEMEINBEDARF SCHULE, KINDERGARTEN		

WA	II	BAUGEBIET	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE
0.3	0.6	GRUNDFLÄCHENZAHL	GESCHOSSFLÄCHENZAHL
30-35°	o	DACHFORM und DACHNEIGUNG	BAUWEISE

II	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE HÖCHSTGRENZE	(II)	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND
^	GENEIGTES DACH	=	FLACHDACH
o	OFFENE BAUWEISE	g	GESCHLOSSENE BAUWEISE
a	ABWEICHENDE BAUWEISE GEBÄUDELÄNGEN >50m ZULÄSSIG	◬	NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG
◬◬	NUR DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG	◬◬	NUR EINZEL- u. DOPPELHÄUSER ZULÄSSIG

	BAULINIE		BAUGRENZE
	GEPLANTE GEBÄUDE MIT HAUPTFIRSTRICHTUNG		OFFENTL. VERKEHRSFLÄCHE
	GRÜNFLÄCHEN SPORTPLATZ PARKANLAGE	LN	FLÄCHE FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT
		gr lfr ltr	MIT GEH-, FAHR- u. LEITUNGSRECHTEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN
	WASSERFLÄCHEN		FLÄCHE FÜR BAHNANLAGEN
T	VERSORGUNGSFLÄCHE TRAFOSTATION		FLÄCHE FÜR GARAGEN bzw. STELLPLÄTZE
pfg	FLÄCHENHAFTE ANPFLANZUNG	pfb	PFLANZBINDUNG
	VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKE		SICHTFELDER
	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNGSZONEN		
	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES		

1 Abs. 4 Nr. 2 gem. § 6 Abs. 4 BauNVO sind nur nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe i.S. von § 6 Abs. 2 BauNVO zulässig.

DIE ÜBEREINSTIMMUNG DES PLANES MIT DEM LIEGENSCHAFTSKATASTER WIRD BESTÄTIGT. ABWEICHUNGEN GEGENÜBER DEM GRUNDBUCH SIND MÖGLICH.

LAHR, DEN MAI 1978

(DÜBLER)
VERMESSUNGSDIREKTOR